

§ 26: Fahrlässigkeitsdelikte

I. Begriff und Erscheinungsformen der Fahrlässigkeit

Im Regelfall ist gem. § 15 StGB nur ein vorsätzlich begangenes Verhalten strafbar. Bestimmte Rechtsgüter schützt das Strafrecht aber auch gegenüber einer fahrlässigen Verletzung bzw. Gefährdung. Dies muss, wegen § 15 StGB, dann aber gesetzlich ausdrücklich angeordnet sein (so z.B. in §§ 222, 229, 315c III Nr. 2, 316 II StGB). Bei der Fahrlässigkeitstat verwirklicht der Täter den gesetzlichen Tatbestand ungewollt, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt pflichtwidrig außer Acht gelassen hat (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1105; *Rengier* AT § 52 Rn. 5, 7).

1. Begriff der Fahrlässigkeit im Strafrecht

Der Begriff der Fahrlässigkeit ist im Zivilrecht durch einen obj. Sorgfaltspflichtverstoß und die obj. Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts gekennzeichnet (vgl. § 276 II BGB). Es ist allgemein anerkannt (vgl. *Otto* AT § 10 Rn. 4 ff.), dass der strafrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff nicht mit dem Begriff im zivilrechtlichen Sinne gleichgesetzt werden kann. Denn beide Rechtsgebiete haben bzgl. der Fahrlässigkeitsvorwürfe unterschiedliche Funktionen:

- Im Zivilrecht geht es um den Ausgleich eines Schadens, der daraus entstanden ist, dass eine Person nicht die Sicherheitsstandards eingehalten hat, die der Verkehr erwarten durfte.

- Im Strafrecht geht es dagegen um die Frage, ob der Täterin ihr Verhalten auch *zum Vorwurf gemacht werden* kann. Konnte es die Täterin nach ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht erkennen oder vermeiden, dass ihr Verhalten zur Tatbestandsverwirklichung führt, ist ihr insoweit strafrechtlich kein Vorwurf für ihr Verhalten zu machen. Nur bei Vorliegen der objektiven *und* der individuellen Komponente kann der Täter wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts strafbar sein.

Bsp.: Der Fahrschüler F fährt während seiner ersten Fahrstunde die Passantin P an und verletzt sie. F hatte noch versucht zu bremsen, schaffte dies jedoch nicht mehr rechtzeitig, weil er – im Umgang mit dem Auto noch unsicher – zunächst die Kupplung trat, bevor er die Bremse betätigte.

- Das Verhalten von F war objektiv pflichtwidrig und daher im zivilrechtlichen Sinne fahrlässig. Denn F war gem. § 1 II StVO verpflichtet, sich so zu verhalten, dass niemand anderes geschädigt wird.
- Gleichwohl ist F nicht wegen § 229 StGB strafbar. Denn im Hinblick auf seine individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten war ihm die Vermeidung des Zusammenstoßes nicht rechtzeitig möglich.
- Ggf. trifft den Fahrlehrer einen Fahrlässigkeitsvorwurf.

Über die objektive Komponente hinaus ist (im Strafrecht) daher auch eine **individuelle Komponente** der Fahrlässigkeit zu fordern.

Vertreter der Lehre von der individuellen Vermeidbarkeit (*Otto* AT § 10 Rn. 14 ff.) gehen sogar so weit, dass allein schon die individuelle Fahrlässigkeitskomponente genügt.

- + Die Täterin haftet nur, wenn sie auch individuell in Ansehung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten einen Sorgfaltspflichtverstoß begangen hat. Für die Strafbarkeit ist es dabei irrelevant, ob dieser individuelle Sorgfaltspflichtverstoß auch objektive Sorgfaltsmaßstäbe verletzt.
- + Kommt ohne die Ausnahme der h.M. aus, wonach überdurchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters bei der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung zu berücksichtigen sind.
- Nur aufgrund eines objektiven Maßstabes kann bestimmt werden, in welchem Umfang sich die Täterin um die Erlangung bisher nicht vorhandener Kenntnisse bemühen muss.

Bsp. (nach *Kindhäuser/Hilgendorf* LPK § 15 Rn. 85): *Ein Marder beschädigt den Bremsschlauch am Wagen des Kfz-Mechanikers M. Infolge der defekten Bremsen kommt es zu einem Unfall, bei dem der Passant P verletzt wird.* – Nach seinen individuellen Fähigkeiten hätte M den Schaden am Bremsschlauch entdecken können, wenn er den Wagen vor Fahrtbeginn gründlich untersucht hätte. Ob eine solche Untersuchung objektiv aber zu erwarten ist, kann nur unter Rückgriff auf einen objektiven Sorgfaltsmaßstab beantwortet werden.

2. Die Unterscheidung zwischen bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit

Da § 15 StGB hinsichtlich der Form der Fahrlässigkeit keine nähere Spezifizierung vornimmt, ist die Unterscheidung zwischen bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit allein auf Ebene der Strafzumessung bedeutsam.

- Unbewusst fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt und daher den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, ohne dies zu erkennen (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1106).
- Die Bestimmung des Begriffs der bewussten Fahrlässigkeit ist im Hinblick auf die Abgrenzung zum Eventualvorsatz umstritten (vgl. KK 199 ff.). Nach h.M. (RGSt 76, 115; BGHSt 36, 1; BGH NStZ 2019, 608 [609]; *Fischer* StGB § 15 Rn. 22) handelt bewusst fahrlässig, wer den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs zwar als möglich erkannt hat, aber (pflichtwidrig) ernsthaft auf dessen Ausbleiben vertraut. Die Täterin sich also vorstellt, dass schon alles gut gehen wird (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 338).

Bewusste Fahrlässigkeit muss nicht stets schwerer wiegen als unbewusste Fahrlässigkeit. Es handelt sich nicht um verschiedene Grade, sondern lediglich um verschiedene Formen von Fahrlässigkeit. Insofern kann bewusste Fahrlässigkeit auch nicht mit grober Fahrlässigkeit bzw. Leichtfertigkeit (dazu sogleich) gleichgesetzt werden (BGH BeckRS 1994, 31080973).

3. Fahrlässigkeit und Leichtfertigkeit

Bedeutung bereits für die Frage der Strafbarkeit hat dagegen die Unterscheidung zwischen Fahrlässigkeit und Leichtfertigkeit. Einige Vorschriften (z.B. §§ 138 III, 251, 306c StGB) lassen nämlich einfache Fahrlässigkeit nicht ausreichen, sondern verlangen explizit ein leichtfertiges Verhalten des Täters.

 Leichtfertig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1107). Die Gefahr des Erfolgseintritts muss sich also geradezu aufdrängen. Objektiv entspricht die Leichtfertigkeit somit der groben Fahrlässigkeit des bürgerlichen Rechts (*Lackner/Kühl/Heger/Heger* § 15 Rn. 55).

„Leichtfertigkeitssdelikte“ stellen damit höhere Anforderungen an die Strafbarkeit als „normale“ Fahrlässigkeitsdelikte. Denn während letztere irgendeinen Sorgfaltspflichtverstoß ausreichen lassen, verlangen „Leichtfertigkeitssdelikte“ einen groben Sorgfaltspflichtverstoß. Die Abgrenzung gestaltet sich im Einzelfall durchaus schwierig.

Für das Vorliegen von Leichtfertigkeit spielt es keine Rolle, ob bewusste oder unbewusste Fahrlässigkeit gegeben ist. Vielmehr stellt die Leichtfertigkeit generell einen erhöhten Grad von (bewusster oder unbewusster) Fahrlässigkeit dar (*Lackner/Kühl/Heger/Heger* § 15 Rn. 55; BGH NStZ-RR 2000, 366 [367]).

II. Der Tatbestand des fahrlässigen Begehungs-Erfolgsdelikts

1. Der Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts

Zum Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts werden der ein- und der zweiteilige Fahrlässigkeitsbegriff vertreten. Einigkeit besteht zwischen beiden Ansätzen darüber, dass die objektive Komponente der Fahrlässigkeit dem Tatbestand zuzuordnen ist. Unterschiedliche Auffassungen bestehen dagegen über die systematische Einordnung der individuellen Fahrlässigkeitselemente.

a) **Zweiteiliger Fahrlässigkeitsbegriff**

Nach h.M. (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1107; *Jescheck/Weigend* AT S. 565) wird die individuelle Komponente der Fahrlässigkeit der *Schuld* zugeordnet. Einen subjektiven Tatbestand kennt die h.M. beim Fahrlässigkeitsdelikt damit nicht. Es ergibt sich der folgende Aufbau des fahrlässigen Begehungs-Erfolgsdelikts:

- I. Tatbestand
 1. **Handlung – Erfolg – Kausalität**
 2. **Objektive Komponenten der Fahrlässigkeit**
 - a) Objektiver Sorgfaltspflichtverstoß
 - b) Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts
 3. **Objektive Zurechnung des Erfolgs**
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 1. **Schuldfähigkeit**
 2. **Individuelle Komponenten der Fahrlässigkeit**
 - a) Individueller Sorgfaltspflichtverstoß
 - b) Individuelle Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts
 3. **Entschuldigungsgründe**

b) Einteiliger Fahrlässigkeitsbegriff

Eine Mindermeinung (*Kindhäuser/Zimmermann* AT § 33 Rn. 57 ff.) bildet hingegen auch bei Fahrlässigkeitsdelikten einen *subjektiven Tatbestand*, in dem sie die individuellen Elemente der Fahrlässigkeit prüfen will.

- I. Objektiver Tatbestand
 - 1. Handlung – Erfolg – Kausalität**
 - 2. Objektive Komponenten der Fahrlässigkeit**
 - a) Objektiver Sorgfaltspflichtverstoß
 - b) Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts
 - 3. Objektive Zurechnung des Erfolgs**
- II. Subjektiver Tatbestand
 - 1. Individueller Sorgfaltspflichtverstoß**
 - 2. Individuelle Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts**
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit**
 - 2. Entschuldigungsgründe**

c) Ergänzende Hinweise

Der zweiteilige Fahrlässigkeitsbegriff geht auf die kausale Handlungslehre zurück, die die subjektive Tatseite ausschließlich der Schuld zuordnete. Mit dem Aufkommen der finalen Handlungslehre hat sich heute jedoch die Einsicht durchgesetzt, dass „die Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit zum Tatbestand und nur die Voraussetzungen der Motivationsfähigkeit zur Schuld gehören“ (*Kindhäuser/Zimmermann* AT § 33 Rn. 57). Sofern sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit die Fähigkeit betreffen, das eigene Handeln auf die Erfolgsvermeidung einzustellen, empfinden es Vertreter:innen des einteiligen Fahrlässigkeitsbegriffs als widersprüchlich, den Vorsatz dem Tatbestand, die Fahrlässigkeit dagegen der Schuld zuzuordnen.

Im Ergebnis kommen beide Auffassungen stets zu gleichen Ergebnissen (Ausnahme: Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung, ist hierfür doch [nur] ein tatbestandlich und rechtswidriges Verhalten erforderlich). Im Gutachten kann man sich daher für den einen oder anderen Aufbau entscheiden. Einer Begründung des eigenen Gutachtenaufbaus bedarf es – wie stets – nicht.

2. Objektive Komponenten der Fahrlässigkeit

 *Objektiv* fahrlässig handelt, wer sich objektiv sorgfaltspflichtwidrig verhält und dadurch objektiv vorhersehbar einen Tatbestand verwirklicht (*Lackner/Kühl/Heger/Heger* § 15 Rn. 35; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1118).

a) Objektiver Sorgfaltspflichtverstoß

 Ein objektiver Sorgfaltspflichtverstoß liegt vor, wenn die Täterin die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (*Kindhäuser/Zimmermann* AT § 33 Rn. 22; *Rengier* AT § 52 Rn. 15).

Welche Sorgfalt im Einzelfall geboten ist, lässt sich unter Heranziehung folgender Erwägungen ermitteln:

- Ein Verhalten ist regelmäßig dann objektiv sorgfaltspflichtwidrig, wenn es gegen eine *gesetzliche Norm verstößt* (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1127). Wer z.B. bei Dunkelheit ohne Licht fährt, verstößt gegen § 17 StVO und verhält sich damit sorgfaltspflichtwidrig. Die ungesicherte Aufbewahrung von Waffen und Munition verletzt § 36 WaffG und kann unter Umständen die Fahrlässigkeitshaftung des oder der Pflichtigen für eine von Dritten mit diesen Waffen begangene Vorsatztat eröffnen.
- Zur Konkretisierung der gebotenen Sorgfalt können auch *sonstige Bestimmungen*, wie z.B. betriebliche Unfallverhütungs- und Dienstvorschriften, herangezogen werden. Ihre Verletzung stellt zumindest ein Indiz für einen objektiven Sorgfaltspflichtverstoß dar (*Gropp/Sinn* AT § 12 Rn. 30 f.).
- Schließlich ist maßgeblich, wie sich ein besonnener und gewissenhafter Mensch bei Betrachtung der Gefahrenlage *ex ante* in der konkreten Situation und der sozialen Rolle des Handelnden verhalten hätte (BGHSt 7, 307; 37, 184; BGH NStZ 2020, 411 [412]; *Rengier* AT § 52 Rn. 15).

Bsp. (vereinfacht nach BGH NStZ 2020, 411): *K wird u.a. wegen eines Verkehrsdelikts zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und kommt in die Justizvollzugsanstalt. Deren Leiterin W verlegt K in den offenen Vollzug. Während seiner Ausgänge besorgt sich K, dem der Führerschein entzogen worden ist, ein Auto. Als*

er während einer Fahrt in eine Polizeikontrolle gerät, flüchtet er, indem er entgegen der Verkehrsrichtung auf eine Bundesstraße auffährt. Als Geisterfahrer stößt er dort mit O zusammen, die stirbt. Strafbarkeit der W gem. § 222 StGB? – Fraglich ist, ob W durch ihre Entscheidung, K in den offenen Vollzug zu verlegen, objektiv sorgfaltspflichtwidrig gehandelt hat. K war bereits mehrfach wegen Verkehrsdelikten vorbestraft; bei diesen Taten war er, ebenso wie im vorliegenden Fall, auch vor der Polizei geflüchtet. Dieses Verhalten ergab sich aber nicht aus dem Bundeszentralregisterauszug, der W bei ihrer Entscheidung allein vorlag. Zur näheren Ermittlung des Ablaufs früherer Taten war W nicht verpflichtet. Die Akten zu den früheren Vorstrafen heranzuziehen, war nach den (im konkreten Fall rheinland-pfälzischen) Vorschriften über den Strafvollzug nämlich nicht vorgesehen. Auch hatte sich ein Sozialarbeiter für die Verlegung des K in den offenen Vollzug ausgesprochen. Der BGH bewertete Ws Entscheidung daher nicht als sorgfaltspflichtwidrig.

Unterdurchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters sind bei der Frage nach dem objektiven Sorgfaltspflichtverstoß unbeachtlich. Zu beachten sind aber etwaige Sonderfähigkeiten und -kenntnisse der Täterin, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegen (*Roxin/Greco* AT I § 24 Rn. 57 ff.; *Gropp/Sinn* AT § 12 Rn. 48). Sorgfaltspflichtwidrig wäre es daher, wenn der Biologiestudent in seiner Tätigkeit als Aushilfskellner die dem Gast servierten Pilze als Giftpilze hätte erkennen können (Bsp. nach *Jakobs* AT 7/49).

Begrenzt wird die Sorgfaltspflicht durch den *Vertrauensgrundsatz* (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1124; *Gropp/Sinn* AT § 12 Rn. 50 ff.), den die Rspr. (BGHSt 7, 118; 12, 81) insb. für den Straßenverkehr entwickelte. Danach darf man auf das verkehrsrichtige Verhalten Dritter vertrauen und muss sein Verhalten nicht auf alle möglichen Pflichtwidrigkeiten anderer einrichten. Allerdings gilt der Vertrauensgrundsatz nicht uneingeschränkt:

- Nur wer sich selbst verkehrsgerecht verhält, kann sich auch auf den Vertrauensgrundsatz berufen (BGHSt 17, 299 [302]; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 33 Rn. 37). Denn ein Täter darf sich nicht dadurch von seinem eigenen Fehlverhalten freizeichnen, dass auch eine andere sich pflichtwidrig verhalten hat. Dabei ist die Berufung auf den Vertrauensgrundsatz jedoch nur dann ausgeschlossen, wenn sich das pflichtwidrige Verhalten der Täterin auch auf das Schadensereignis ausgewirkt hat (BGH VRS 33, 368; *Roxin/Greco* AT I § 24 Rn. 24). Das wäre z.B. dann nicht der Fall, wenn die vorfahrtsberechtigzte Person die Kreuzung mit 80 km/h statt der erlaubten 70 km/h passiert, der Unfall aber allein auf der Vorfahrtsmissachtung des Unfallgegners beruht, der die vorfahrtsberechtigzte Person trotz der zu schnellen Geschwindigkeit rechtzeitig hätte erkennen können.
- Ferner gilt der Vertrauensgrundsatz nicht gegenüber Personen, die erkennbar nicht in der Lage sind, ihr Verhalten verkehrsordnungsgemäß auszurichten (*Gropp/Sinn* AT § 12 Rn. 62). So muss man beispielsweise stets mit auf die Straße laufenden Kindern rechnen.
- Schließlich ist die Berufung auf den Vertrauensgrundsatz auch in Situationen ausgeschlossen, in denen nach der Verkehrslage bestimmte Anzeichen dafür vorliegen, dass sich andere nicht verkehrsgerecht verhalten (BGHSt 4, 182; *Gropp/Sinn* AT § 12 Rn. 62). So muss z.B. eine autofahrende Person bei einem SC-Heimspiel vor dem Stadion damit rechnen, dass ein Pulk von Fans die Straße überquert, ohne auf die rote Fußgängerampel zu achten.

b) Objektive Vorhersehbarkeit

 Objektiv vorhersehbar ist alles, was ein umsichtiger Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters unter Berücksichtigung der konkreten Umstände aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung in Rechnung stellen würde (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1119; *Gropp/Sinn* AT § 12 Rn. 70).

3. Probleme objektiver Zurechnung bei Fahrlässigkeitsdelikten

Da der „Filter“ der bloßen Kausalität zwischen pflichtwidriger Handlung und Erfolg viel zu weit ist, tritt auch bei Fahrlässigkeitsdelikten die Lehre von der objektiven Zurechnung ergänzend hinzu (vgl. zur objektiven Zurechnung generell schon die KK 158 ff.). Bei den Fahrlässigkeitsdelikten kommt dieser Lehre sogar noch eine gesteigerte Bedeutung zu, da hier eine Korrektur im subjektiven Tatbestand über die Figur der (un-) wesentlichen Abweichung im Kausalverlauf nicht möglich ist. Daher erkennt auch die Rspr. (BGHSt 37, 106 [115]) die Lehre von der objektiven Zurechnung bei Fahrlässigkeitsdelikten an, um zu der gebotenen Haftungsbegrenzung zu gelangen.

Nach der bereits bekannten Grundformel der objektiven Zurechnung ist dem Täter ein Erfolg dann objektiv zurechenbar, wenn er eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisierte.

Zwei Fallgruppen der objektiven Zurechnung sind auf die Fahrlässigkeit in ganz besonderer Weise zugeschnitten und sollen hier noch einmal in Erinnerung gerufen werden (ausführlich dazu KK 182 ff., 188 ff.).

a) Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Bei den Fahrlässigkeitsdelikten liegt die Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr in der Verletzung einer Sorgfaltspflicht. So begründet beispielsweise nicht das Fahrradfahren als solches eine rechtlich missbilligte Gefahr, sondern erst das Fahrradfahren im betrunkenen Zustand. Gerade diese Pflichtwidrigkeit muss sich dann konsequenterweise auch im Erfolg niedergeschlagen haben. Damit ist die Beziehung zwischen Sorgfaltspflichtverstoß und dem Erfolg angesprochen.

b) Schutzzweck der verletzten Norm

Besondere Beachtung verdient auch die Lehre vom Schutzzweck der Norm. Danach muss sich im konkreten Erfolg gerade diejenige rechtlich missbilligte Gefahr verwirklicht haben, deren Eintritt nach dem Schutzzweck der verletzten Sorgfaltsnorm vermieden werden sollte (*Gropp/Sinn* AT § 12 Rn. 95 ff.; *Rengier* AT § 52 Rn. 37 ff.).

4. Individuelle Komponenten der Fahrlässigkeit

Wurde im Rahmen des objektiven Fahrlässigkeitselements ein „verobjektivierter“ Sorgfaltsmaßstab angelegt, so ist bei der *individuellen* Fahrlässigkeitskomponente zu untersuchen, ob auch die konkrete Täterin nach ihren *individuellen* Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage war, die objektiv erwartete Sorgfalt aufzubringen (zum Erfordernis der individuellen Komponente der Fahrlässigkeit im Strafrecht schon KK 647 ff.).



Die individuelle Fähigkeit zu pflichtgemäßem Verhalten ist zu bejahen, wenn die Täterin aufgrund ihrer Intelligenz und Bildung, ihrer Geschicklichkeit und Befähigung, ihrer Lebenserfahrung und ihrer sozialen Stellung in der Lage gewesen ist, dem objektiven Maßstab entsprechend die Gefahr der Erfolgsherbeiführung zu erkennen und durch sorgfaltsgemäßes Handeln zu vermeiden (BayObLG NJW 1998, 3580; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 33 Rn. 54; *Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Schuster* § 15 Rn. 194). Entscheidend für die Bejahung einer individuellen Vorhersehbarkeit ist, ob von der Täterin *in ihrer konkreten Lage* nach *ihren persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten* der Erfolgseintritt – im Ergebnis und nicht in den Einzelheiten des dahin führenden Kausalverlaufs – vorausgesehen werden konnte (vgl. BGH NJW 2006, 1822).

Bsp. (nach BGH JR 2013, 34 ff.): *A sammelt Waffen, die er in Kenntnis seiner Familienmitglieder samt passender Munition in einem unverschlossenen Waffenschrank aufbewahrt. Sein Sohn T, der sich in der Vergangenheit aufgrund einer manisch-depressiven Erkrankung in psychotherapeutischer Behandlung befand, die er in Abstimmung mit seinen Eltern und entgegen einer ärztlichen Empfehlung nicht fortsetzte und auch nach einer sichtbaren Verschlechterung seines psychischen Zustandes nicht wieder aufnahm, nimmt sich eines Morgens eine Pistole aus dem Schrank und tötet damit bei einem Amoklauf 15 Menschen und schließlich sich selbst. Strafbarkeit des A nach §§ 222, 13 I StGB?* – Der objektive Sorgfaltspflichtverstoß ergibt sich aus der Verletzung von § 36 WaffG, der Waffenbesitzer:innen verpflichtet, diese für Dritte unzugänglich und nur getrennt von der passenden Munition zu verwahren. Nach h.M. ist der Zurechnungszusammenhang nicht durch das vorsätzliche Dazwischentreten des T unterbrochen worden, da der Zweck der von A verletzten Sorgfaltsnorm § 36 WaffG auch darin liegt, Vorsatztaten Dritter zu verhindern. Dadurch fällt der Erfolg auch in den Verantwortungsbereich des A,

wofür auch seine Stellung als Überwachungsgarant hinsichtlich der von ihm beherrschten Gefahrenquelle Waffenschrank angeführt werden kann. Es stellt sich somit letztlich die Frage, ob die Tat aufgrund ihrer drastischen Folgen und ihres exzeptionellen Charakters außerhalb aller Lebenswahrscheinlichkeit lag und für A somit *individuell* nicht vorhersehbar war. Die mit der Entscheidung befassten Gerichte verneinten dies. A war die Intensität der Erkrankung seines Sohnes bekannt und er wusste auch um dessen Tötungsphantasien. Während sich der Zustand des T für A erkennbar verschlechterte, wirkte A nicht auf eine professionelle Weiterbehandlung des T hin, sondern ermöglichte es T stattdessen sogar, sich im Schützenverein im Umgang mit Waffen zu üben.

III. Das fahrlässige Unterlassungsdelikt

Auch im Bereich der fahrlässigen unechten Unterlassungsdelikte müssen die Sondervoraussetzungen des § 13 I StGB vorliegen. Den Täter bzw. die Täterin muss insb. eine Garantenstellung treffen. Es ergibt sich daher der folgende Aufbau (h.M. – zweiteiliger Fahrlässigkeitsbegriff):

I. (Objektiver) Tatbestand

1. Nichtvornahme der möglichen und gebotenen Handlung – Erfolg – (Quasi-)Kausalität
2. Garantenstellung des Täters bzw. der Täterin
3. Objektive Komponente der Fahrlässigkeit
4. Objektive Zurechnung des Erfolgs

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Individuelle Komponente der Fahrlässigkeit
3. Entschuldigungsgründe

IV. Exkurs: Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen

Neben reinen Vorsatz- und reinen Fahrlässigkeitsdelikten sind dem StGB auch Mischtatbestände bekannt, bei denen das Gesetz Vorsatz bezüglich einer bestimmten Tathandlung und mindestens Fahrlässigkeit hinsichtlich einer besonderen Tatfolge voraussetzt.

- Bei den „eigentlichen“ Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen ist der Teil des Tatbestandes, hinsichtlich dessen das Gesetz Vorsatz verlangt, nicht selbstständig strafbar. Beispiele sind etwa §§ 308 V, 315c III Nr. 1 StGB.
- Darüber hinaus existieren auch *erfolgsqualifizierte Delikte*, bei denen das Gesetz an die vorsätzliche Verwirklichung eines bereits als solchen strafbaren Grunddelikts anknüpft und die Strafe für den Fall schärft, dass durch die Tat unmittelbar der Eintritt einer besonders schweren Folge verursacht wird. Auch dabei handelt es sich um eine Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination, da gem. § 18 StGB schon Fahrlässigkeit hinsichtlich der qualifizierenden Folge genügt. Ein erfolgsqualifiziertes Delikt ist z.B. § 227 StGB (Tod der verletzten Person als schwere Folge einer vorsätzlichen Körperverletzung i.S.d. § 223 StGB).

Solche Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen gelten gem. § 11 II StGB insgesamt als Vorsatzdelikte, so dass bei ihnen Teilnahme und Versuch denkbar sind.

Für die Fahrlässigkeitsprüfung ist bei Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen zu beachten, dass der objektive Sorgfaltspflichtverstoß regelmäßig bereits in der vorsätzlichen Tathandlung enthalten ist (BGHSt 24, 213 [215]; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1151; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 34 Rn. 11).

Eine besondere Problematik der erfolgsqualifizierten Delikte besteht in dem Erfordernis eines sog. *Unmittelbarkeitszusammenhangs* zwischen Grunddelikt und der schweren Folge: In der schweren Folge muss sich gerade die tatbestandsspezifische Gefahr des Grunddelikts verwirklicht haben (vgl. dazu *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 34 Rn. 8 f.). Bei diesem Erfordernis handelt es sich bei richtiger Betrachtung um einen speziellen Fall der objektiven Zurechnung. Einzelheiten zum Unmittelbarkeitszusammenhang folgen im Rahmen der BT-Veranstaltung.

Bei der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) muss der Tod des Opfers somit auf eine bereits unmittelbar in der Körperverletzung angelegte spezifische Todesgefahr zurückzuführen sein. Daran fehlt es etwa, wenn sich das Opfer über leichte Tötlichkeiten des Täters derart aufregt, dass es infolge der Stresssituation ins Koma fällt und zwei Wochen später im Krankenhaus an einer Lungenentzündung verstirbt (vgl. LG Kleve NStZ-RR 2003, 235).

In gleicher Weise muss bei § 306b I StGB die schwere Gesundheitsschädigung gerade Folge einer unmittelbar in einem Brand angelegten Gefahr sein, wie es z.B. auf eine Rauchvergiftung zutrifft.

Beim *Versuch* des erfolgsqualifizierten Delikts sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

1. Erfolgsqualifizierter Versuch

 Von einem erfolgsqualifizierten Versuch spricht man, wenn schon der Versuch des Grunddelikts die qualifizierende schwere Folge herbeiführt.

Bsp.: A schlägt O mit einer Pistole nieder, um dessen Wertsachen ungehindert entwenden zu können. Bei dem Schlag löst sich ein Schuss, der O tödlich trifft. Erschrocken flieht A ohne Beute.

Hier hat A die schwere Folge des § 251 StGB (Tod des O) bereits zu einem Zeitpunkt herbeigeführt, in dem das Grunddelikt des Raubes (§ 249 StGB) noch im Versuchsstadium steckte. Fraglich ist, ob A hier wegen versuchten schweren Raubs mit Todesfolge (§§ 249, 250 II Nr. 1 Alt. 1, 251, 22 StGB) bestraft werden kann.

Teilweise wird generell bestritten, dass der Täter hier wegen eines erfolgsqualifizierten Delikts bestraft werden könne (MüKo/Hardtung § 18 Rn. 82).

-  Ein Versuch ohne Vorsatz steht im Widerspruch zu § 22 StGB.
-  Nach § 11 II StGB wird das erfolgsqualifizierte Delikt als Vorsatzdelikt behandelt.
-  Nach dem Wortlaut des § 11 II StGB gilt das nur für eine Tat, die (vollständig) „verwirklicht“ ist, und damit nicht für den bloßen Versuch.

- § 11 II StGB geht es darum klarzustellen, dass für ein erfolgsqualifiziertes Delikt die Regeln des Vorsatzdelikts gelten; die Norm will keine Aussage über die Möglichkeit eines erfolgsqualifizierten Versuchs machen.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob die tatbestandsspezifische Gefahr aus dem *Erfolg* des Grunddelikts resultieren muss oder ob sie auch in der *Ausführungshandlung* des Grunddelikts begründet liegen kann. Ginge man davon aus, dass sich die tatbestandsspezifische Gefahr allein aus dem Erfolg des Grunddelikts ergeben kann, wäre ein erfolgsqualifizierter Versuch nicht denkbar: Bei ihm fehlt es gerade am Erfolgseintritt. Ob Handlung oder Erfolg Anknüpfungspunkt der schweren Folge ist, muss mit Blick auf die ratio des jeweiligen Tatbestands für jedes einzelne Delikt *gesondert* beurteilt werden:

- Bei § 178 StGB ist der qualifizierende Erfolg (Tod) mit der Tathandlung (z.B. Gewaltanwendung) und nicht mit dem Eintritt des Vergewaltigungserfolgs verknüpft. Wegen §§ 178, 22 StGB macht sich daher strafbar, wer sein Opfer vergewaltigen will, dies aber infolge der Gegenwehr des Opfers zwar nicht realisiert, jedoch durch die Gewaltanwendung den Tod des Opfers herbeiführt (vgl. RGSt 69, 322; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1004).
- Dagegen ist bei § 313 II StGB i.V.m. § 308 III StGB Anknüpfungspunkt der schweren Folge der Erfolg des Grunddelikts. Sprengt die Plündererin P z.B. erfolglos ein Loch in einen Deich, um später im überfluteten Gebiet plündern zu können, und stirbt O infolge der Explosion als Ausführungshandlung zur Herbeiführung der Überschwemmung, so ist P nicht wegen §§ 313 II, 308 II, 22 StGB (sondern wegen § 308 I, III StGB) strafbar.

- Denkbar ist auch, dass sowohl Handlung als auch Erfolg Anknüpfungspunkt der schweren Folge sein könnten. Für § 239 IV StGB ergibt sich das klar aus dessen Wortlaut („durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung“).
- Siehe hierzu auch das Problemfeld *Erfolgsqualifizierter Versuch*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/sonstig/erfolgsqualifiziert/>

Umstritten ist darüber hinaus, ob der Täter auch dann wegen eines erfolgsqualifizierten Versuchs bestraft werden kann, wenn der Versuch des Grunddelikts nicht selbstständig strafbar ist. Der Streit stellt sich insbesondere bei § 221 III StGB, aber auch bei § 238 III StGB.

- § 221 I StGB droht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren an. Gem. § 12 II StGB handelt es sich somit um ein Vergehen; eine ausdrücklich angeordnete Versuchsstrafbarkeit, vgl. § 23 I StGB fehlt, sodass eine versuchte Aussetzung nicht strafbar ist.
- Bei einer Aussetzung mit Todesfolge gem. § 221 III StGB ist als Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von drei Jahren angeordnet, sodass § 12 I StGB einschlägig sein könnte. Dann ergäbe sich die Versuchsstrafbarkeit bereits aus § 23 I Alt. 1 StGB.

Bsp.: A will O im Wald aussetzen. Einen tödlichen Verlauf der Tat hat A nicht in seinen Vorsatz aufgenommen. In dem Moment, in dem A den O auf einer einsamen Stelle aus dem Wagen befördern möchte, erleidet O infolge der Stresssituation einen tödlichen Herzinfarkt.

Weil der Versuch der Aussetzung nicht strafbar ist (s.o.), fragt es sich, ob der Täter dann wegen erfolgsqualifizierten Versuchs strafbar sein kann (ablehnend die h.M.: *Gropp/Sinn* AT § 9 Rn. 93, *Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Schuster* § 18 Rn. 9; bejahend hingegen *SK-StGB/Stein* § 18 Rn. 56).

- Ist der Versuch des Grunddelikts nicht strafbar, so „fehlt“ eine Komponente des erfolgsqualifizierten Delikts mit der Folge, dass der Täter auch nicht wegen erfolgsqualifizierten Versuchs strafbar sein kann.
 - Im Übrigen käme der schweren Folge dabei keine strafscharfende Wirkung i.S.v. § 18 StGB mehr zu; vielmehr würde der Eintritt der schweren Folge hier strafbegründend wirken.
 - + § 221 III StGB ist ein eigenständiges Delikt mit einer Mindeststrafe von drei Jahren. Dieses Delikt hat somit Verbrechenscharakter, so dass die Versuchsstrafbarkeit insoweit aus §§ 23 I, 12 I StGB folgt.
- Siehe hierzu auch das Problemfeld *Versuch erfolgsqualifizierter Delikte bei nicht strafbarem Versuch des Grunddelikts*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/sonstig/strafbarkeit-grunddelikt/>

2. Versuch der Erfolgsqualifikation

 Als Versuch der Erfolgsqualifikation bezeichnet man dagegen die Konstellation, in der die Täterin bei versuchtem oder vollendetem Grunddelikt die qualifizierende Folge in ihren Vorsatz aufgenommen hat, sie ihren Eintritt jedoch nicht bewirkt.

Bsp.: A schlägt O mit einer Pistole nieder, um ungehindert dessen Wertsachen entwenden zu können. A geht hierbei davon aus, dass O infolge der heftigen Schläge auf den Kopf zu Tode kommen könnte. O wird in einer Notoperation gerettet.

Weil Erfolgsqualifikationen gem. § 11 II StGB als Vorsatzdelikte zu behandeln sind, ist der Versuch einer Erfolgsqualifikation möglich. Zwar ist ein Umkehrschluss zu §§ 16, 18 StGB denkbar, der gegen eine Strafbarkeit des Versuchs der Erfolgsqualifikation spricht. Denn führt im Bereich der erfolgsqualifizierten Delikte der fehlende Vorsatz (§ 16 I 1 StGB) hinsichtlich der schweren Folge wegen des Ausreichens von Fahrlässigkeit (§ 18 StGB) nicht zur Straflosigkeit, so kann umgekehrt allein der bloße Vorsatz hinsichtlich der schweren Folge die Strafbarkeit auch nicht begründen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich der Strafgesetzgeber dieses Umkehrschlusses bewusst war und dadurch eine Regelung des Versuchs der Erfolgsqualifikation treffen wollte. Vielmehr deutet der Erlass der Regelung in § 11 II StGB darauf hin, dass die Bestrafung wegen Versuchs der Erfolgsqualifikation ermöglicht werden sollte.

Daher ist A hier wegen vollendeten schweren Raubes (§§ 249, 250 II Nr. 1 StGB) in Tateinheit mit versuchtem Raub mit Todesfolge (§§ 251, 22 StGB) und versuchtem Mord (§§ 211, 22 StGB) strafbar.

Im Rahmen des § 221 StGB kann hier – parallel zur Problematik beim erfolgsqualifizierten Versuch – die Frage nach der Strafbarkeit des Versuchs der Erfolgsqualifikation auftreten, wenn der Versuch des Grunddelikts nicht selbstständig strafbar ist. Dieses Problem stellt sich bei der versuchten Erfolgsqualifikation aber nur, wenn auch das Grunddelikt im Versuch stecken bleibt (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 998).

Bsp.: A will O im Wald aussetzen, damit er dort verdursten möge. A verbringt O an eine einsame Stelle im Wald. O kennt diese Stelle im Wald jedoch, da er unweit von ihr eine Waldhütte besitzt. O sucht diese auf und ruft von dort Hilfe herbei.

3. Abschließender Überblick

Grunddelikt qualifizierende Folge	nur Versuchsstadium erreicht	Vollendung erreicht
Nur vom Täter in den Vorsatz aufgenommen	Versuch der Erfolgsqualifikation	Versuch der Erfolgsqualifikation
Tatsächlich eingetreten	erfolgsqualifizierter Versuch	vollendetes erfolgsqualifiziertes Delikt

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche Indizien sind für die Bestimmung des objektiven Sorgfaltspflichtverstoßes wichtig?
- II. In welchen Konstellationen gilt der Vertrauensgrundsatz nicht?
- III. Welche beiden Unterfallgruppen der objektiven Zurechnung spielen bei Fahrlässigkeitsdelikten eine bedeutsame Rolle?
- IV. In welchem Verhältnis müssen Grundtatbestand und schwere Folge beim erfolgsqualifizierten Delikt stehen?

Lernhinweis **Multiple-Choice-Test:**

Wenn Sie Ihr Wissen und Ihren Lernfortschritt spielerisch überprüfen möchten, versuchen Sie sich doch einmal am Multiple-Choice-Test auf unserer Homepage. Zum nun behandelten Lernfeld Fahrlässigkeit finden Sie dort 17 am Vorlesungsstoff orientierte Fragen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad und kommentierten Lösungen zum Durchklicken und Punktesammeln. <https://strafrecht-online.org/mct-fahrlaessigkeit>

Wichtiger Hinweis: Aufgrund technischer Schwierigkeiten funktioniert der MCT aktuell leider nur für eingeloggte Nutzer.